

Satzung von 1984

des Vereins "Bürgerinitiative für die Kinder in Bad Münster am Deister eV."

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Bürgerinitiative für die Kinder in Bad Münster am Deister eV."

Er hat seinen Sitz in Bad Münster am Deister und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (Hameln) eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Sein Zweck ist die Interessenvertretung der Kinder aller sozialen Schichten Bad Münders für eine kindgemäße Umwelt und Erziehung. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen wird angestrebt. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein stellt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Aufgabe, an Einrichtungen mitzuwirken, wie Schaffung von Kindergartenplätzen, Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen, Spielstraßen, Spielgruppen, Maßnahmen zur Integration von Gastarbeiterkindern, Einrichtung von Vorschulklassen als Vorbereitung zum gesetzlichen Vorschuljahr, Mütternotdienst, Kinderveranstaltungen, Elternkontakte. Er betreut eine Jugendgruppe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

a) aktive Mitglieder

b) passive Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

d) jugendliche Mitglieder

2. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ehepaare können eine gemeinsame Mitgliedschaft mit einem Beitragssatz und zwei Stimmrechten beantragen und erhalten. Die Beitrittserklärung Jugendlicher muß von den gesetzlichen Vertretern bestätigt sein.

3. Die Beitrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu übergeben. Die Mitgliedschaft muß durch Vorstandsbeschluß bestätigt werden. Die Beitragspflicht beginnt spätestens mit dem nächsten Monatsersten.

4. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung und die interne Vereinsordnung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung zur Anerkennung der Satzung des Vereins.

5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung der ordnungsmäßigen Vereinsführung erlassenen Anordnung zu beachten.

2. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und die trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden.

3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

4. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen aus. Sie können ihr Stimmrecht nicht übertragen.

5. Jugendliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht im Jugendausschuß aus. Nur der gewählte Vertreter (Sprecher) hat das volle Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins und im erweiterten Vorstand.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf dem Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, Berufung in der nächsten Hauptversammlung einzulegen, die durch 3/4 Mehrheitsbeschluß endgültig entscheidet. Ein erneuter Ausschlußantrag ist erst nach einem halben Jahr möglich.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 7

Beitrag

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Hauptversammlung bestimmt.
2. Jugendliche Mitglieder bleiben bis zur Volljährigkeit beitragsfrei.

§ 8

Leitung und Vertretung

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden in den gesetzlich zulässigen Fällen.
3. Verträge und Verpflichtungserklärungen bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 9

Verwaltung

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Sprechern der Ausschüsse.

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

4. Zum Abschluß von Verträgen und zur Abgabe von Willenserklärungen, die den Verein im größeren Umfang als DM 500,- belasten, hat der Vorstand zuvor die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

5. Die Sitzungen und Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das jeweils vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

6. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg – sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen -, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Fällt von den drei Vorsitzenden einer aus und wird kein Ersatzmann gewählt, so verhält es sich wie unter 5.

§ 10

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vorstands- und Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen bezahlt werden. Auslagen werden ersetzt.

§12

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch die Presse unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Jahr (Geschäftsjahr),
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschluß von Mitgliedern,
- f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Verschiedenes.

2. Anträge zur Hauptversammlung können berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens 10% der Mitglieder unter Angaben des Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Hauptversammlung.

4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in den § 9, 10, 12, 13 und 14 dieser Satzung.

5. Einmal im Vierteljahr soll der Vorstand eine Sitzung abhalten, mindestens zweimal im Jahr ist eine Vorstandssitzung mit dem erweiterten Vorstand und Ausschussprechern

einzubrufen. In besonderen Fällen können die Ausschüsse hinzugezogen werden. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

§ 14

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag eines anderen Mitgliedes, Falls der Vorstand darüber keinen Beschluss gefasst hat oder nicht fassen will.

2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

3. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

4. Änderungen des Zweckes des Vereins. In diesem Fall sind mindestens $\frac{3}{4}$ Ja-Stimmen in einer Mitgliederversammlung erforderlich. Bei einem derartigen Beschluss sind die nicht anwesenden Mitglieder innerhalb einer Woche davon zu unterrichten.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins- soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt – an die Stadt Bad Münster am Deister, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Alle hier nicht aufgeführten Ämter und deren Ausübung sind in einer internen Vereinsordnung niederzulegen, die vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt und von diesem mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung in Bad Münster am Deister am 12. März 1984.

Unterzeichnende:

1. Vorsitzender – M. Becker

Schriftführer – Klaus Peter Schild

Weitere Mitglieder

Willi Wegmann, Heinrich Drell